



Teilnahmevereinbarung (pflanzliche Bereiche) für das Qualitätszeichen Baden-Württemberg "GESICHNERTE QUALITÄT"



Erzeugerbetrieb:	
Name	
Vorname	
Straße	
PLZ	
Ort/Teilort	
Tel.-Nr.	
E-Mail	
OGK-Nr.	
UD-Nr. (falls vorhanden)	

Lizenznehmer:

Hiermit wird zwischen Erzeugerbetrieb und Lizenznehmer Folgendes vereinbart:

- Produktbereiche und Kulturen (von Lizenznehmer einzutragen, ggf. als Anlage)

Produktbereich	Kultur	Anbaufläche (ha)

Diese Teilnahmevereinbarung gilt:

Unterverb.

Institut bis

Zertifizierung der Grundbedingungen erfolgt gemäß (Zertifizierendes bitte ankreuzen):

QS-GAP

QS-CDM/AIP

QZBW Grundbedingung für Getreide, Obstbaum, Kulturen/Käse

Spezifikation einer geschützten Herkunftsbezeichnung (ggü. A.g.U.)

Der Erzeugerbetrieb verpflichtet sich, mit seinem gesamten unter Nummer 1 beschriebenen Anbau an mindestens einem der vorstehend bezeichneten Zertifizierungssysteme teilzunehmen und die Zertifizierung jährlich nachzuweisen. Er bewilligt dem Lizenznehmer, die Zertifizierung zum Qualitätszeichen Baden-Württemberg bei einer durch das Zeichenträger zugelassenen Zertifizierungsgesellschaft zu übertragen.

- Der Erzeugerbetrieb verpflichtet sich, die für den Anbau der jeweiligen Kulturart geltenden Grund- und Zusatzanforderungen sowie die nicht produktionsrechtlichen Regelungen (Programmbestimmungen) des Qualitätszeichens Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung für den (die) von ihm genutzten Produktbereich(e) zu erhalten. Die Dokumente in der jeweils aktuellen Fassung befinden sich auf der Internetseite des Gemeinschaftsmarketings Baden-Württemberg (www.gemeinschaftsmarketing.de). Um dies sicherzustellen, ist der Erzeuger verpflichtet, in seinem Betrieb die erforderlichen Organisationsmaßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren, sein Personal entsprechend einzusetzen und zu schulen sowie die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Der Lizenznehmer stellt dem Erzeuger die jeweils aktuellen Anforderungsdokumente zum Qualitätszeichen Baden-Württemberg zur Verfügung und unterrichtet ihn unverzüglich bei Änderung der Bestimmungen.

- Die regelmäßige Inspektion, die Überwachung und ggf. die Zertifizierung erfolgt durch eine akkreditierte und vom Lizenzgeber zugelassene Zertifizierungsgesellschaft im Auftrag des Lizenznehmers auf der Grundlage der Programmbestimmungen und/oder für den jeweiligen Produktbereich geltenden spezifischen Anforderungen in der jeweils geltenden Fassung. Das Verfahren der Abrechnung und ggf. Umlage der Kontrollkosten ergibt der Lizenznehmer. Der Erzeugerbetrieb verpflichtet sich ferner:
 - angemessene und unabhängige Kontrollen durch Inspektoren und Auktoren der Zertifizierungsgesellschaft, der Deutschen Akkreditierungsgesellschaft (DAK-S), der Marketinggesellschaft mbH (MGW) sowie des Lizenzgebers in allen betroffenen Betriebsstellen zuzulassen, diese Inspektoren und Auktoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und Zugang zu allen Dokumenten und Aufzeichnungen sowie dem Zugang zum Geschäftsbüro zu gewährleisten;
 - dem Kontrollpersonal, Beauftragten des Lizenzgebers sowie der MGW Proben seiner Produkte und Betriebsmittel gegen Empfangsbestätigung unverzüglich für Untersuchungswecke zur Verfügung zu stellen. Der Erzeuger kann vom Probennehmer verlangen, dass eine Gegenprobe gezogen, versiegelt und ihm ausgehändigt wird;
 - Bescheinigungen und Zertifizierungsdokumente nur für die zurechteliefernden Produkte und nicht missbräuchlich oder irreführend zu verwenden;

Medieninformationen

Medien-ID	3318
Titel	Teilnahmevereinbarung QZBW pflanzliche Bereiche
Beschreibung	
Nutzungsrecht	-
Originaldatei:	Teilnahmevereinbarung QZBW Pflanze 28.05.2021.pdf
Dateigröße:	34.18 KB
Kategorien:	Teilnahmevereinbarungen Erzeuger
Kollektionen:	
Schlagwörter:	